

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ansgar Mayr CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Population der Haubenlerchen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern stimmt die Landesregierung zu, dass die Haubenlerche gemessen an ihrer weltweiten Population zu den häufigsten Bodenbrütern gehört?
2. Inwiefern rechtfertigt es die weltweite Gesamtanzahl der Haubenlerchen, dass ein als Bauland ausgewiesenes und voll erschlossenes Grundstück in Anbetracht der großen Wohnungsnot im Wahlkreis Bretten seit Jahren wegen artenschutzrechtlicher Vorgaben brachliegen muss?
3. Um welchen Faktor muss die Anzahl der Brutpaare in einem Quartier ansteigen, um ein als Bauland ausgewiesenes Grundstück bebauen zu dürfen?
4. Inwiefern sieht es die Landesregierung als richtig an, dass auch Menschen – neben der Berücksichtigung von Flora und Fauna – ein Recht auf Wohnraum haben?
5. Was wird seitens der Landesregierung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben unternommen, um wieder Berechenbarkeit in Bauleitplanungsprozessen zu erhalten und diese zu beschleunigen?

22.9.2021

Mayr CDU

## Begründung

In einer Gemeinde im Wahlkreis Bretten liegt in zentraler Lage seit Jahren ein voll erschlossenes Grundstück brach, da in diesem Quartier die Haubenlerche gesichtet wurde. Die Brutstätte dieses Bodenbrüters liegt jedoch nachweislich nicht auf dem Baugrundstück selbst, sondern auf dem Flachdach eines sich in der Nachbarschaft befindlichen Supermarkts. Um diesen Sachverhalt zu klären, wird das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Auskunft gebeten.

## Antwort

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 Nr. 72-0141.5/223 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Inwiefern stimmt die Landesregierung zu, dass die Haubenlerche gemessen an ihrer weltweiten Population zu den häufigsten Bodenbrütern gehört?*

Das Brutareal der Haubenlerche erstreckt sich vom nördlichen Teil Afrikas über Europa, Arabien und Zentralasien bis zur Koreanischen Halbinsel. Weltweit sind etwa 27 verschiedene Unterarten bekannt. Aus den Ergebnissen der Berichte der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 12 der EU-Vogelschutzrichtlinie lässt sich für den Berichtszeitraum 2013 bis 2018 innerhalb der EU eine Brutpopulation von 14 bis 18 Millionen Brutpaaren ableiten. Sehr vorsichtige und nicht abgesicherte Schätzungen gehen von einer weltweiten Populationsgröße von etwa 176 bis 245 Millionen geschlechtsreifen Individuen aus. Die in Mitteleuropa verbreitete Unterart der Haubenlerche zählt innerhalb von Europa zu denjenigen regional noch häufigen Vogelarten, die von den stärksten Bestandsrückgängen (signifikanter jährlicher Rückgang von mehr als 5 Prozent) betroffen ist. BirdLife International geht in den letzten Jahrzehnten von einem weltweiten Bestandsrückgang aus.

Der aktuelle Brutbestand der Haubenlerche in Deutschland umfasst nach starken Bestandsrückgängen in den letzten 40 Jahren noch 1 700 bis 2 700 Brutpaare. In Baden-Württemberg liegt der aktuelle Brutbestand nach starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahrzehnten bei rund 45 Revieren (Stand 2020), mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der nördlichen Oberrheinebene. Die Art gilt bundesweit und auch innerhalb von Baden-Württemberg als vom Aussterben bedroht und befindet sich daher in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Die Art ist im weltweiten Maßstab (noch) relativ weit verbreitet und regional (noch) häufig, jedoch vor allem in Europa von starken Bestandsrückgängen betroffen.

*2. Inwiefern rechtfertigt es die weltweite Gesamtanzahl der Haubenlerchen, dass ein als Bauland ausgewiesenes und voll erschlossenes Grundstück in Anbetracht der großen Wohnungsnot im Wahlkreis Bretten seit Jahren wegen artenschutzrechtlicher Vorgaben brachliegen muss?*

*3. Um welchen Faktor muss die Anzahl der Brutpaare in einem Quartier ansteigen, um ein als Bauland ausgewiesenes Grundstück bebauen zu dürfen?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die weltweite Populationsgröße einer von einem Eingriff betroffenen europäischen Vogelart ist für die Prüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne Relevanz.

Die Haubenlerche ist als europäische Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG formuliert, abgeleitet aus der EU-Vogelschutzrichtlinie, verschiedene Zugriffsverbote für besonders geschützte Tierarten. Das Artenschutzrecht ist nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 Grundgesetz abweichungsfest und damit für die Bundesländer verbindlich.

So ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst die Verwirklichung der Planung die verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene prognostisch zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstößt. Löst ein geplantes Vorhaben die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aus, so ist in einem abgestuften Prüfprogramm zu klären, ob die prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikte mit dem im Artenschutzrecht bereitgestellten Instrumentarium (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme) bewältigt werden können.

Werden die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zuge eines Bauvorhabens erfüllt, ohne dass Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die zum Nichteintritt betroffener Verbotstatbestände führen, möglich sind, ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Die Ausnahme darf unter anderem nur dann erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Art im Mitgliedstaat bzw. im betreffenden Bundesland (hier Baden-Württemberg) durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Im europäischen Recht ist festgelegt, dass der Bezugsraum die „biografische Region“ ist, die nach Verwaltungsgrenzen abzugrenzen ist. In Deutschland sind dies die Bundesländer. Die Bestandssituation der Haubenlerche ist in Baden-Württemberg wie in den meisten Bundesländern so prekär, dass die ersatzlose Entwertung eines einzelnen Brutreviers bereits zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Haubenlerche in Baden-Württemberg und in Deutschland führen würde. Somit können Ausnahmen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein nachweislich funktionierendes Ersatzhabitat im Bereich der lokalen Teilpopulation geschaffen wurde, sodass sich ihr Erhaltungszustand insgesamt nicht verschlechtert.

*4. Inwiefern sieht es die Landesregierung als richtig an, dass auch Menschen – neben der Berücksichtigung von Flora und Fauna – ein Recht auf Wohnraum haben?*

Das Spannungsverhältnis zwischen Mensch und Natur besteht von jeher, hat aber aufgrund der Bevölkerungszunahme und des zunehmenden Lebensstandards zugenommen, gerade weil zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde, dass Menschen Wohnraum benötigen. Dem entsprechend hat der Gesetzgeber u. a. im Baugesetzbuch geregelt, dass insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung genauso wie alle anderen berührten Belange zu berücksichtigen und gerecht gegeneinander abzuwägen sind, um letztlich eine Lösung zu finden, die den berührten Interessen gerecht wird. Das im Bundesnaturschutzgesetz geregelte und aus den entsprechenden europäischen Vorgaben abgeleitete Artenschutzrecht jedoch ist der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich und damit abwägungsfest.

*5. Was wird seitens der Landesregierung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben unternommen, um wieder Berechenbarkeit in Bauleitplanungsprozessen zu erhalten und diese zu beschleunigen?*

Ein entscheidender Faktor für berechenbare und beschleunigte Verfahren ist die frühzeitige Berücksichtigung artenschutzrechtlicher oder artenschutzfachlicher Fragestellungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine frühzeitige und konsequente Umsetzung der zur Verfügung stehenden rechtlichen und fachlichen Instrumente. Mit Blick auf die Haubenlerche wurden die der höheren

Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe vorliegenden Daten zu bekannten Brutvorkommen den entsprechenden Gemeinden im Jahr 2017 zur Verfügung gestellt. Die Art wird durch das Artenschutzprogramm des Landes gezielt gefördert, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

In der vergangenen Legislaturperiode hat sich die beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eingerichtete Wohnraum-Allianz des Landes Baden-Württemberg mit verschiedenen Hemmnissen der Baulandmobilisierung befasst und Maßnahmenempfehlungen zu deren Überwindung ausgesprochen. Im Zuge der Beratungen der Wohnraum-Allianz wurde die Einrichtung eines Arbeitskreises beschlossen, der sich mit Fragen des besonderen Artenschutzrechts beim Planen und Bauen befassen sollte. Im Rahmen des Arbeitskreises wurde unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und unter Einbindung von Fachleuten ein Handlungsleitfaden mit dem Titel „Besonderer Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ erarbeitet und 2019 veröffentlicht (Download: [https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/03\\_Publikationen/Bauen/Leitfaden\\_Artenschutz2019.pdf](https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/03_Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf)). Ziel des Handlungsleitfadens ist es u. a. durch fachliche wie auch rechtliche Hilfestellungen die Effizienz von Verwaltungsverfahren zu steigern.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft